



Stiftungsurkunde

Die am 13. September 1944 verstorbene Fräulein Dr. med. Marie Gnehm hat gemäß Mitteilung vom 21. November 1944 ihres Testamentvollstreckers, Rechtsanwalt Dr. Albert Guhl in Zürich, in ihrem Testament vom 21. Juni 1933 zugunsten der Eidgenössischen Technischen Hochschule ein Vermächtnis ausgesetzt. Die diesbezügliche Bestimmung des Testamentes lautet wie folgt:

„An die Eidgenössische Technische Hochschule zur Errichtung einer Robert-Gnehm-Stiftung, deren Zweckbestimmung dem Ermessen des Vorstehers des Departements des Innern des Schweizerischen Bundesrates, des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates, des Rektors der Eidgenössischen Technischen Hochschule, unter Beiziehung der Herren Geheimrat Dr. Richard Willstätter, Prof. Dr. Georg Wiegner und Prof. Dr. Arthur Stoll, überlassen bleiben soll: eine Million Franken = Fr. 1 000 000.—.“

Nachdem im Zeitpunkte der Testamentseröffnung die Herren Geheimrat Prof. Dr. Richard Willstätter und Prof. Dr. Georg Wiegner bereits verstorben waren, haben die Herren Bundesrat Dr. Ph. Etter, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Prof. Dr. A. Rohn,

Präsident des Schweiz. Schulrates, Prof. Dr. F. Tank, Rektor der Eidgenössischen Technischen Hochschule, und Prof. Dr. Arthur Stoll die Zweckbestimmung der Robert-Gnehm-Stiftung wie folgt festgesetzt:

„Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung, des Unterrichtes und des akademischen Nachwuchses an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, und zwar in der Regel auf den Gebieten der physikalischen, anorganischen, organischen, analytischen und biologischen Chemie.“

Auf der Grundlage der vorerwähnten testamentarischen Bestimmung von Frl. Dr. Gnehm sel. sowie des Beschlusses der im Testament von Frl. Dr. Gnehm mit der Festsetzung der Zweckbestimmung bezeichneten Persönlichkeiten wird nach Maßgabe der Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Stiftung mit dem Namen „Robert-Gnehm-Stiftung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule“, mit Sitz in Zürich errichtet. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt entsprechend nachstehenden

Statuten

Art. 1

Die Stiftung dient zur Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung, des Unterrichtes und des akademischen Nachwuchses an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, und zwar in der Regel auf den Ge-

bieten der physikalischen, anorganischen, organischen, analytischen und biologischen Chemie.

Art. 2

In der Regel werden nur die jährlichen Zinsen der Stiftung verwendet. Nicht verwendete Jahreszinsen werden in einen Betriebsfonds gelegt, über den jederzeit verfügt werden kann. Für besonders dringende und wichtige Aufgaben können auch Teile des Stiftungskapitals aufgebraucht werden, jedoch nur bis zu einem Minimalbestand des Stiftungskapitals von Fr. 800 000.—. Die Antastung des Stiftungskapitals erfordert die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 3

Im Rahmen der Zweckbestimmung von Art. 1 können aus der Stiftung Beiträge bewilligt werden an Professoren, Privatdozenten, Assistenten und diplomierte Absolventen der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Art. 4

An die Bewilligung von Beiträgen können besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, z. B. über Patenterwirkung, über Rückerstattung der bewilligten Beiträge bei wirtschaftlicher Auswertung von Forschungsergebnissen usw.

Art. 5

Alle Gesuche um Beiträge aus der Stiftung sind mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle der Stiftung (Sekretär des Schweizerischen Schulrates, Zürich, Eidgenössische Technische Hochschule) zu richten.

Art. 6

¹ Die Empfänger von Beiträgen haben dem Stiftungsrat über die Verwendung derselben Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

² Werden die Ergebnisse einer mit einem Beitrag geförderten Forschungsarbeit veröffentlicht, so muß in geeigneter Weise auf die Förderung dieser Forschungsarbeit durch die Robert-Gnehm-Stiftung hingewiesen werden.

Art. 7

¹ Die Verwaltung der Stiftung wird einem Stiftungsrat von sieben Mitgliedern übertragen. Dem Stiftungsrat gehören an:

der Präsident und ein weiteres Mitglied des Schweizerischen Schulrates,

der Rektor der Eidgenössischen Technischen Hochschule, zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die chemische Disziplinen vertreten,

zwei Vertreter der schweizerischen chemischen Industrie.

² Der zweite Vertreter des Schweizerischen Schulrates, die Mitglieder des Lehrkörpers der Eidgenössischen Technischen Hochschule und die Vertreter der schweizerischen chemischen Industrie werden vom Schweizerischen Schulrat je für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er ernennt insbesondere den Präsidenten und den Quästor der Stiftung. Das Aktuariat der Stiftung wird vom Sekretär des Schweizerischen Schulrates besorgt.

⁴ Der Stiftungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Stiftung befugten Personen sowie die Art der Zeichnung derselben.

⁵ Der Stiftungsrat tritt in der Regel jährlich zweimal zusammen. Ausnahmsweise sind auch schriftliche Abstimmungen auf dem Zirkularweg zulässig.

⁶ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

⁷ Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Art. 8

¹ Der Stiftungsrat erstattet alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die gewährten Beiträge und deren Verwendung sowie die Jahresrechnung der Stiftung.

² Das Geschäftsjahr der Stiftung fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9

Die Jahresrechnung der Stiftung wird von zwei Rechnungsrevisoren, die vom Schweizerischen Schulrat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden, geprüft.

Art. 10

¹ Das Stiftungsvermögen wird vom Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen entsprechend dem Bundesgesetz über die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und Spezialfonds verwaltet.

² Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Stiftung werden von der Kasse der Eidgenössischen Technischen Hochschule besorgt.

Art. 11

Die Stiftung kann weitere Legate oder Zuwendungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung entgegennehmen.

Art. 18

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bundes.

Zürich, den 2. Juni 1945.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates:

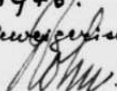
Der Präsident: sig. Rohn

Der Sekretär: sig. H. Boßhardt

Der Bundesrat hat der Stiftungsurkunde und den Statuten der Robert-Gnehm-Stiftung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule mit Beschluß vom 20. Juli 1945 die Genehmigung erteilt.

Dieses gedruckte Schriftstück dient als integrierender Bestandteil zu der heute erscheinenden öffentlichen Verkündung über die Errichtung der "Robert Gnehm-Stiftung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule" Zürich, den 23. Mai 1946.
N.S. des Schweizerischen Schulrates.

Der Präsident:



Der Sekretär:

